

ZH_OBERGERICHT LZ190026 vom 4. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ190026

FR: ZH_OBERGERICHT LZ190026 du 4 juin 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LZ190026 del 4 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

B._____ und C._____ (nachfolgend: Beklagter) sind die unverheirateten Eltern der Klägerin und Berufungsklägerin (nachfolgend: Klägerin), geboren am tt. mm. 2011 (Urk. 8). Mit Eingabe vom 30. April 2018 machte die Klägerin gegen

- 4 - den Beklagten eine Unterhaltsklage bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 1). Der weitere Prozessverlauf kann, soweit nicht unter nachfolgender Erwägung II/5 zu finden, der eingangs wiedergegebenen und am 1. Oktober 2019 erlassenen erstinstanzlichen Verfügung entnommen werden (Urk. 76 S. 2 f.).

E. 2

Mit Eingabe vom 19. November 2019 erhob die Klägerin fristgerecht Berufung mit den vorstehend aufgeführten Anträgen (Urk. 72/2 und Urk. 75). Unter dem 26. März 2020 informierte Rechtsanwältin lic. iur. X._____ über das Ende seines Mandatsverhältnisses (Urk. 82), woraufhin das Rubrum entsprechend angepasst wurde. Der Beklagte liess innert der ihm mit Verfügung vom 3. April 2020 angesetzten Frist (Urk. 84) seinen Verzicht auf die Erstattung einer Berufungswort mitteilen (Urk. 85).

E. 3

Diese von der Vorinstanz zutreffend festgehaltene Rechtsfolge (vgl. Urk. 76 S. 11) wird von der Klägerin nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Sofern nicht vom Ausnahmetatbestand von Art. 198 lit. bbis ZPO ausgegangen werde, vertritt sie jedoch die Ansicht, aufgrund des weit fortgeschrittenen Stadiums des vorliegenden Prozesses verkomme die Pflicht zur Neueinleitung der Klage bei der Schlichtungsbehörde zu einem blossen Formalismus ohne schutzwürdige Zwecke. Die durch den angefochtenen Nichteintretensentscheid verursachte Rechtsfolge lasse sich aufgrund dessen nicht rechtfertigen und führe einzig zur Verschleuderung von Ressourcen. Es dränge sich deshalb eine Verfeinerung der Rechtsprechung zu den Prozessvoraussetzungen auf. Aufgrund des Prozessverlaufs habe sie überdies in guten Treuen von einer Vorabprüfung der Prozessvoraussetzungen ausgehen dürfen, zumal sie die entsprechende Frage in ihrer Klage explizit aufgeworfen habe (Urk. 75 S. 10 ff.).

E. 4

Im Allgemeinen gilt, dass die Prozessvoraussetzungen spätestens zum Zeitpunkt der Urteilsfällung vorzuliegen haben (BSK ZPO-Gehri, Art. 59 N 3). Der

- 6 - Prüfungszeitpunkt ist gesetzlich nicht geregelt, sondern ins Ermessen der Prozessleitung gestellt. Es ist dem Gericht mithin grundsätzlich nicht untersagt, seine von Amtes wegen zu prüfende Zuständigkeit erst in einem fortgeschritteneren Prozessstadium zu überprüfen (BGE 140 III 355 E. 2.4; BGer 4A_291/2015 vom 3. Februar 2016, E. 3.4;

Zürcher, in: Sutter-Somm et al., ZPO-Komm., Art. 60 N 13; BK ZPO-Zingg, Art. 60 N 47). Dabei ist indes stets der Grundsatz von Treu und Glaube im Auge zu behalten (Art. 52 ZPO), welcher Rechtsmissbrauch und überspitzten Formalismus verbietet. Namentlich verdient die strikte Anwendung prozessualer Regeln keinen Rechtsschutz, soweit sie sich nicht durch ein schutzwürdiges Interesse rechtfertigt und die Durchsetzung des materiellen Rechts dadurch nicht in unhaltbarer Weise erschwert wird (BGer 4C.17/2004 vom 2. Juni 2004, E. 3.3.2). So ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die nach zweijähriger Prozessdauer durch eine Partei erhobene Einrede der mangelhaften Verfahrenseinleitung als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren und auch der amtswegigen Beachtung dieser Eintretensvoraussetzung steht unter diesen Umständen das Verbot des überspitzten Formalismus entgegen (BGer 4C.347/2000 vom 6. April 2001, E. 2; zum Ganzen: CPC-Bohnet, Art. 59 N 68).

E. 4.1

Die Klägerin ersucht für das Berufungsverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Zur Begründung ihrer Mittellosigkeit verweist sie auf die vom Sozialdienst der Gemeinde D._____ für sie und ihre gesetzliche Vertreterin geleisteten Unterstützungsleistungen (Urk. 75 S. 2 und S. 15).

E. 4.2

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Hervorzuheben ist jedoch die Subsidiarität der unentgeltlichen Rechtspflege gegenüber der elterlichen Unterhaltspflicht (Art. 276 ZGB), welche auch Vorschusspflichten für Prozess- und Anwaltskosten mitumfasst (BGE 119 Ia 135 E. 4). Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für ein minderjähriges Kind bedingt demzufolge, dass der beklagte Elternteil nicht in der Lage ist, einen Prozesskostenvorschuss zu bezahlen. Sofern die Ausrichtung eines Prozesskostenvorschusses nicht beantragt wird, sind im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zumindest die Gründe für den Verzicht auf einen solchen Antrag darzulegen. Es liegt sodann bei Fehlen entsprechender Ausführungen nicht am Gericht, in den Rechtsschriften der ersuchenden Partei oder in den vorinstanzlichen Akten nach impliziten Hinweisen und Anhaltspunkten zu suchen, die darauf schliessen lassen könnten, dass ein Anspruch auf einen Prozesskostenvorschuss nicht besteht. Mithin ist von einer anwaltlich vertretenen Partei zu verlangen, dass sie in ihrem

- 9 - Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege explizit darlegt, weshalb die Leistung eines Prozesskostenvorschusses durch die Gegenpartei nicht in Frage kommt. Fehlt diese Begründung, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nur dann nicht ohne weiteres abzuweisen, wenn die Mittellosigkeit der verpflichteten Partei evident ist (BGer 5A_49/2017 vom 18. Juli 2017, E. 3.1. und E. 3.2.; BGer 5A_244/2019 vom 15. April 2019, E. 4).

E. 4.3

Die Klägerin hat vor Obergericht weder einen Antrag auf Ausrichtung eines Prozesskostenvorschusses gestellt noch dargelegt, weshalb vorliegend auf einen solchen Antrag verzichtet werden könnte. Bereits aufgrund des Umstands, dass der Beklagte

Eigentümer mehrerer Liegenschaften ist (vgl. Urk. 24), kann vorliegend nicht von offensichtlicher Mittellosigkeit gesprochen werden. Das Armenrechtsgesuch ist daher aufgrund der Subsidiarität der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen. Es wird beschlossen: 1. Das Gesuch der Klägerin um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird abgewiesen. 2. Die Verfügung des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Pfäffikon vom 1. Oktober 2019 wird aufgehoben und die Sache zur Durchführung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt. 4. Die Regelung der Prozesskosten des vorliegenden Berufungsverfahrens wird dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorbehalten.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage des Doppels von Urk. 85, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

- 10 -

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 4. Juni 2020 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: MLaw H. Schinz versandt am: sn

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.